

den Mehrzahl der Fälle einige Angaben über die Personen zu machen, die das Verbrechen begingen. Darum muß man bei der Vernehmung ausführlich alles klären, was der Geschädigte über die Zahl der Verbrecher, über ihr Äußeres und ihre Kleidung, über Besonderheiten ihrer Sprache und ihres Ganges, über ihr Benehmen sagen kann sowie darüber, woher sie auftauchten, in welche Richtung sie fortgingen, welcher Methoden sie sich bedienten, ob und wie sie bewaffnet waren, welche Rolle jeder einzelne Verbrecher gespielt hat.

Wie überhaupt bei Verfahren wegen Diebstahls, muß bei der Vernehmung des Geschädigten geklärt werden, wen der Geschädigte des Verbrechens oder der Organisation des Verbrechens verdächtigt und warum, welcher Art die Besonderheiten der geraubten Sachen waren, ob der Geschädigte irgendwelche Unterlagen bewahrt hat, die von ihrem Erwerb zeugen, ob es Fotografien dieser Sachen gibt usw.

Wenn bei dem Raubüberfall gegen den Geschädigten körperliche Gewalt angewendet wurde, so muß er unbedingt zur gerichtsmedizinischen Expertise geschickt werden. Je nach den Umständen der Sache können dem Experten folgende Fragen gestellt werden:

- a) weist der Körper des Geschädigten Verletzungen auf und wie alt sind diese;
- b) welchen Grades sind die Körpverletzungen des Geschädigten;
- c) womit wurden diese Verletzungen zugefügt;
- d) wurden die Verletzungen, die der Geschädigte aufweist, durch ein oder mehrere Werkzeuge verursacht;
- e) konnten die Körpverletzungen mit dem vorliegenden (beschlaggenommenen) Werkzeug zugefügt worden sein;
- f) werden die Aussagen des Geschädigten über den Charakter der ihm gegenüber angewandten körperlichen Gewalt durch die gerichtsmedizinischen Daten bestätigt, die bei der Untersuchung festgestellt wurden;
- g) konnte sich der Geschädigte die Verletzungen selbst zugefügt haben (diese Frage wird in dem Falle gestellt, wenn der Verdacht besteht, daß in Wirklichkeit kein Raubüberfall stattfand, sondern ein Raubüberfall seitens des Geschädigten vorgetäuscht wird).

In allen Fällen muß, sofern es möglich ist, dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen die Kleidung zur Verfügung gestellt werden, die der Geschädigte im Augenblick des Raubüberfalls getragen hat. Die komplexe Untersuchung des Geschädigten selbst und seiner Kleidung durch den Sachverständigen trägt zur genaueren Beantwortung der gestellten Fragen bei.